STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1374

Keller / Strack

angefangen: ..... 19.....

beendigt: ..... 19.....

66
1374

Leitz-Hefter
»Rapid«

12. Oktober 1956

Frau
Rosel K e l l e r ,
Mannheim - Feudenheim
Gneisenaustrasse 13

Sehr geehrte Frau Keller !

Von Herrn Heinz S t r u c k habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten. Herr Struck scheint über den Einzug der Familie L e n z bei Ihnen nicht informiert zu sein, was mich allerdings wundert.
Ich möchte Ihnen empfehlen, auf den Brief des Herrn Struck keinerlei Antwort zu geben. Sollte Herr Struck etwa bei mir anrufen, so beabsichtige ich ihm zu sagen, dass er sich wegen der Zuweisung einer Wohnung an das Wohnungsamt wenden möchte.

Regen Sie sich bitte ja nicht auf; es besteht meines Erachtens kein Anlass dazu, nachdem das Wohnungsamt die Wohnung in Ihrem Hause zur Vermietung freigegeben hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

H. L.

1 Anlage

A b s c h r i f t !

Heinz Struck

Mannheim-Feudenheim, 1o.Oktober 1956
Walter Flex-Strasse 17

Herrn
Professor Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,
M a n n h e i m
Nuitsstrasse 3

Sehr geehrter Herr Professor !

Auf meinen Brief vom 17. August 1956 habe ich bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten und somit auch keine von mir gewünschte Stellungnahme zu dem vorletzten Absatz meines Briefes vom 1. August 1956.
Sie haben zwar in Ihrem Schreiben vom 15. August 1956 angedeutet, dass sich wohl noch andere Möglichkeiten finden lassen, leider ist es aber bei dieser Andeutung geblieben. Ich hoffe nicht, dass Sie darunter etwaige Aktionen des Wohnungsamtes meinten; denn von diesem habe ich seit dem 7. August 1956 nichts mehr gehört und das ging obendrein noch auf Ihre Initiative zurück. Dass aber durchaus Möglichkeiten bestanden hätten, zeigte ein Blick in die Tageszeitungen, in denen bewirtschaftete Wohnungen, sogar in Feudenheim, angeboten wurden.
Unter diesen Umständen bitte ich um Mitteilung, wann meine Wohnung wieder für mich beziehbar ist, nachdem diese ja in der Zwischenzeit freigegeben worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Heinz Struck

Betr. - Ingenieur VDI

Heinz Struck

MANNHEIM - FEUDENHEIM, Walter - Flex - Straße 17

10. Oktober 1956

Herrn
Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M A N N H E I M
Nuitsstr. 3

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf meinen Brief vom 17. August 1956 habe ich bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten und somit auch keine von mir gewuenschte Stellungnahme zu dem vorletzten Absatz meines Briefes vom 1. August 1956.

Sie haben zwar in Ihrem Schreiben vom 15. August 1956 angedeutet, dass sich wohl noch andere Moeglichkeiten finden lassen, leider ist es aber bei dieser Andeutung geblieben. Ich hoffe nicht, dass Sie darunter etwaige Aktionen des Wohnungsamtes meinten; denn von diesem habe ich seit dem 7. August 1956 nichts mehr gehoert und das ging obendrein noch auf Ihre Initiative zurueck. Dass aber durchaus Moeglichkeiten bestanden haetten, zeigte ein Blick in die Tageszeitungen, in denen bewirtschaftete Wohnungen, sogar in Feudenheim, angeboten wurden.

Unter diesen Umstaenden bitte ich um Mitteilung, wann meine Wohnung wieder fuer mich beziehbar ist, nachdem diese ja in der Zwischenzeit freigegeben worden ist.

Mit vorzueglicher Hochachtung!

Heinz Struck

22.September 1956

Frau
Rosel K e l l e r ,
M a n n h e i m
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Wie ich über die Commerz-Bank gehört habe, ist die Familie L e n z gestern bei Ihnen eingezogen. Damit ist eine vollendete Tatsache geschaffen, über die Herr Struck meines Erachtens nicht hinwegkommen wird.
Ich halte es für nicht sehr wahrscheinlich, dass Herr Struck weiteres unternimmt. Vorläufig ist Ihrerseits nichts weiteres zu unternehmen.

Für meine Bemühungen in Ihrer Angelegenheit, die sich auf die Zeit von April bis jetzt erstreckt haben, erlaube ich mir DM 2oo,-- zu liquidieren.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Uh.

I. Konnen erhalten

II. Akte ablegen

5. 10. 56

Uh

21. 9. 56.

Telefonat mit Commerz-Bank

Herr Lenz sicht heute den

Frau Keller ein.

Lg.

13. September 1956

Frau
Rosl K e l l e r

M a n n h e i m
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller!

Von dem Wohnungsamt Mannheim habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten.

Ich möchte Ihnen empfehlen, morgen vormittag zwischen 10 und 11 Uhr bei mir vorzusprechen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

14. 9. 56.

1. Telefonat mit Herrn Lenz
2. Besp. mit Frau Keller
Ich lehne ihr das Original des Bescheides des Wohnungsamts ausgehändigt, ebenso die mietvertrage mit der Bank.

Lg.

A b s c h r i f t

STADTVERWALTUNG MANNHEIM
WOHNUNGSAMT

Mannheim, den 11.9.1956
C 7, 1

H/Nr. 5

Herrn
Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr.h.c.
H. H e i m e r i c h

M a n n h e i m
Nuitsstr. 3

Betreff: Belegung der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Gneisenaustraße 13 in Mhm-Feudenheim nach Aufhebung der Beschlagnahme

Sehr geehrter Herr Professor Dr.Dr.h.c. Heimerich!

Wir geben die zwischen Frau Rosel Keller und der Commerz- und Credit-Bank A.G., Filiale Mannheim, abgeschlossenen Mietverträge unbearbeitet zurück und bemerken, daß wir infolge der hohen Miete und der Beschädigung der Wohnung an deren Belegung mit dringend Wohnungsuchenden nicht interessiert sind.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hoahchtung

i.A.

gez. Schleweis
Inspektor

Nachschrift:

Herr Direktor Steiner ist vom
8.9. ä einschl. 22.9.1956 beurlaubt.

7. 9. 56.

Das Ergebnis meiner Besprechung mit Herrn Rechtsrat Scharf war folgendes: Das Wohnungsamt hat mit Herrn Scharf einen Ausweg dahin vereinbart, daß das Wohnungsamt Ihnen schreiben wird, es sei selbst an der Wohnung nicht mehr interessiert, da der Mietpreis über DM 100.- im Monat beträgt. Eine solche Entscheidung würde einem kürzlich gefassten Beschluß des Wohnungsausschusses entsprechen. Das Wohnungsamt würde sich damit als desinteressiert erklären. Wenn Herr Struck trotzdem auf dem Bezug der ~~unte~~ fraglichen Wohnung bestehen will, dann müsste er klagen oder gar versuchen, eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Ich glaube kaum, daß Herr Struck derartiges unternehmen wird, auch könnte er kaum damit Erfolg haben, da er ja auf die Wohnung verzichtet hat. Jedenfalls wäre es aber empfehlenswert, wenn Herr Lenz gleich einziehen würde. Ich bitte Sie, einstweilen Herrn Lenz zu unterrichten und im übrigen den Bescheid des Wohnungsamtes abzuwarten, der wohl zu Beginn der nächsten Woche bei Ihnen eintreffen wird.

Hz.

8. 9. 56.
Ich habe Herrn Lenz
Telef. unterrichtet.
Hz

NS. Heute mittag habe ich Herrn Direktor Steiner vom Wohnungsamt zufällig auf der Strasse getroffen. Er hatte sich mittlerweile den Akt vorlegen lassen und schien die Auffassung zu vertreten, daß das Wohnungsamt den vorgelegten Mietvertrag nicht genehmigen könne, sondern Sie und Herrn Struck zur Klärung der Angelegenheit auf den Klageweg verweisen müsse. Das Wohnungsamt möchte damit offenbar einer Entscheidung ausweichen. Ich habe der Auffassung von Herrn Steiner lebhaft widersprochen und habe ihm erklärt, daß Herr Rechtsrat Scharf durchaus die Auffassung vertreten habe, daß der Mietvertrag mit Herrn Lenz genehmigt werden könne und habe Herrn Steiner gebeten, doch gleich mit Herrn Scharf zu telefonieren. Das wollte Herr Steiner auch, ich selbst werde Herrn Rechtsrat Scharf heute noch anrufen.

D.O.

den 7.September 1956

Frau
Rosel K e l l e r ,

M a n n h e i m

N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Da ich bis heute morgen in Ihrer Sache vom Wohnungsamt noch nichts gehört hatte, habe ich mit Herrn Direktor S t e i n e r vom Wohnungsamt telefoniert. Er hat meinen Antrag vom 31.August 1956 ~~noch nicht~~ gelesen. Dieser Antrag befindet sich zurzeit offenbar bei dem zuständigen Sachbearbeiter des Wohnungsamtes. Herr Direktor Steiner will sich nun den Akt vorlegen lassen und dafür sorgen, dass alsbald eine Entscheidung ergeht.
Ich möchte annehmen, dass diese Entscheidung günstig ausfallen wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

den 31. August 195[illegible]

An das
Städtische Wohnungsreferat
- z. Hd.v. Herrn Rechtsrat S c h a r f -
M a n n h e i m

Rathaus E, 5

Sehr geehrter Herr Rechtsrat !

Unter Bezugnahme auf die Unterredung, die ich zusammen mit Herrn L e n z von der Commerz- und Kreditbank A.G. am 29. 8. 56 mit Ihnen hatte, erlaube ich mir Ihnen Abschrift meines heutigen Schreibens an das Städtische Wohnungsamt zu überreichen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

1 Anlage

den 31. August 1956

Abschrift erhielten :
Rechtsrat Scharf
Frau Rosel Keller
Hans Günther Lenz

An das
Städt. Wohnungsamt

M a n n h e i m

C 7

Betr.: Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13
in Mannheim - Feudenheim

Ich vertrete Frau Rosel K e l l e r in Mannheim, die Eigentümerin des obengenannten Zweifamilienhauses Gneisenaustrasse 13.
Ich nehme Bezug auf die Schreiben, die ich hinsichtlich der Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 am 9. Mai und 28. Juli 1956 an das Städtische Wohnungsreferat, z.Hd. von Herrn Rechtsrat S c h a r f gerichtet habe.

Das Haus Gneisenaustrasse 13 wird nun in diesen Tagen von der Beschlagnahme frei. Die amerikanischen Familien, die in dem Hause untergebracht waren, werden das Haus räumen. Das Obergeschoss des Hauses wird Frau Keller mit ihrem Sohn selbst beziehen. Sie wird dafür ihre bisherige Wohnung in Mannheim, N 4, 15 freimachen. Die Erdgeschosswohnung wünscht die Commerz- und Kreditbank A.-G., Filiale Mannheim, für ihren Beamten Hans-Günther L e n z zu mieten, der bisher im Hause Mannheim, Friedrich Ebert-Strasse 15, wohnt, aber wegen seinen 3 Kindern nun eine andere Wohnung benötigt.
Die von Herrn Lenz bisher innegehabte Wohnung Friedrich Ebert-Strasse 15 wird seitens der Bank dem Wohnungsamt zur Verfügung gestellt. Auf die Erklärung der Firma Commerz- und Kreditbank A.-G., Filiale Mannheim, vom 27.7.56, die meinem Schreiben an das Städt. Wohnungsreferat vom 28.7.56 beilag, wird hierwegen Bezug genommen.

b.w.

Ich lege nun 2 Exemplare des Mietvertrages vor, der zwischen der Hauseigentümerin Frau Rosel Keller und der Kommerz- und Kredit-Bank A.-G., Filiale Mannheim, heute abgeschlossen wurde. Ich bitte um Genehmigung des Mietvertrages.

Ein Bezug der fraglichen Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 durch den früheren Mieter Heinz Struck, der vor der Beschlagnahme des Hauses im Jahre 1945 dort Mieter war, kommt nicht mehr in Betracht.

Herr Struck lebte schon früher immer in Unfrieden mit der Hausbesitzerfamilie Keller. Die Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Frau Keller und der Familie Struck hat angehalten. Ich habe mich deshalb auf Wunsch von Frau Keller eingeschaltet und habe Herrn Struck unter Hinweis auf die bestehenden Spannungen und die besonders schwierige Situation der Frau Keller veranlasst, auf seinen aus dem Jahre 1945 noch herrührenden Anspruch auf die Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 zu verzichten.

Herr Struck hat in einer persönlichen Unterredung, die zwischen ihm und mir am 4. Mai 1956 stattfand, sich bereit erklärt, seinen Anspruch auf die Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 aufzugeben, unter der Voraussetzung, dass seitens des Wohnungsamtes aus seinem Verzicht keine Konsequenzen gezogen werden und dass ihm vom Wohnungsamt geeignete Wohnungen weiter zugewiesen werden. Herr Struck war damit einverstanden, dass wir in diesem Sinne dem Wohnungsamt schreiben. Ich habe daraufhin das Schreiben vom 9. Mai 1956 an das Städtische Wohnungsreferat zu Hd. von Herrn Rechtsrat Scharf ausgefertigt und habe Herrn Struck eine Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Herr Struck hat sich dann mit diesem Brief an Herrn Rechtsrat Scharf einverstanden erklärt.

Das Städtische Wohnungsamt hat dann mit einem Schreiben an Herrn Struck die von Herrn Struck gestellte Bedingungen erfüllt und hat Herrn Struck weiterhin geeignete Wohnungen angeboten. Herr Struck hat sich auch für diese Wohnungen durchaus interessiert, hat sie auch besichtigt, hat sich aber noch für keine der angebotenen Wohnungen entscheiden können, da er offenbar ausgesprochen wählerisch ist. Auf jeden Fall hat Herr Struck auch dadurch, dass er die ihm angebotenen Wohnungen

./.2

prüfte, schlüssig zu erkennen gegeben, dass er zu der mit mir getroffenen Vereinbarung steht und sich bewusst ist, dass er auf die Wohnung Gneisenaustrasse 13 nicht mehr zurückkommen kann.

Wenn Herr Struck dann mit einem Schreiben vom 17.8.56 seinen Anspruch auf die Wohnung Gneisenaustrasse 13 aufrechterhalten wollte, so ist das rechtlich bedeutungslos, weil er auf seinen Anspruch hinsichtlich der Wohnung Gneisenaustrasse 13 verzichtet hat. Einen Anspruch des Herrn Struck auf die Wohnung Gneisenaustrasse 13 besteht also nicht mehr.

Unter den gegebenen Umständen sind alle Voraussetzungen für eine Genehmigung des zwischen Frau Rosel Keller und der Commerz- und Kreditbank A.-G., Filiale Mannheim, abgeschlossenen Mietvertrages gegeben.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

den 31. August 1956

An das
Städt. Wohnungsamt

M a n n h e i m

C 7

Betr.: Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13
in Mannheim - Feudenheim

Ich vertrete Frau Rosel K e l l e r in Mannheim, die Eigentümerin des obengenannten Zweifamilienhauses Gneisenaustrasse 13.
Ich nehme Bezug auf die Schreiben, die ich hinsichtlich der Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 am 9. Mai und 28. Juli 1956 an das Städtische Wohnungsreferat, z.Hd. von Herrn Rechtsrat S c h a r f gerichtet habe.

Das Haus Gneisenaustrasse 13 wird nun in diesen Tagen von der Beschlagnahme frei. Die amerikanischen Familien, die in dem Hause untergebracht waren, werden das Haus räumen. Das Obergeschoss des Hauses wird Frau Keller mit ihrem Sohn selbst beziehen. Sie wird dafür ihre bisherige Wohnung in Mannheim, N 4, 15 freimachen. Die Erdgeschosswohnung wünscht die Commerz- und Kreditbank A.-G., Filiale Mannheim, für ihren Beamten Hans-Günther L e n z zu mieten, der bisher im Hause Mannheim, Friedrich Ebert-Strasse 15, wohnt, aber wegen seinen 3 Kindern nun eine andere Wohnung benötigt.
Die von Herrn Lenz bisher innegehabte Wohnung Friedrich Ebert-Strasse 15 wird seitens der Bank dem Wohnungsamt zur Verfügung gestellt. Auf die Erklärung der Firma Commerz- und Kreditbank A.-G., Filiale Mannheim, vom 27.7.56, die meinem Schreiben an das Städt. Wohnungsreferat vom 28.7.56 beilag, wird hierwegen Bezug genommen.

b.w.

Ich lege nun 2 Exemplare des Mietvertrages vor, der zwischen der Hauseigentümerin Frau Rosel Keller und der Kommerz- und Kredit-Bank A.-G., Filiale Mannheim, heute abgeschlossen wurde. Ich bitte um Genehmigung des Mietvertrages.

Ein Bezug der fraglichen Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 durch den früheren Mieter Heinz Struck, der vor der Beschlagnahme des Hauses im Jahre 1945 dort Mieter war, kommt nicht mehr in Betracht.

Herr Struck lebte schon früher immer in Unfrieden mit der Hausbesitzerfamilie Keller. Die Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Frau Keller und der Familie Struck hat angehalten. Ich habe mich deshalb auf Wunsch von Frau Keller eingeschaltet und habe Herrn Struck unter Hinweis auf die bestehenden Spannungen und die besonders schwierige Situation der Frau Keller veranlasst, auf seinen aus dem Jahre 1945 noch herrührenden Anspruch auf die Erdgeschoss-Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 zu verzichten.

Herr Struck hat in einer persönlichen Unterredung, die zwischen ihm und mir am 4. Mai 1956 stattfand, sich bereit erklärt, seinen Anspruch auf die Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 aufzugeben, unter der Voraussetzung, dass seitens des Wohnungsamtes aus seinem Verzicht keine Konsequenzen gezogen werden und dass ihm vom Wohnungsamt geeignete Wohnungen weiter zugewiesen werden. Herr Struck war damit einverstanden, dass wir in diesem Sinne dem Wohnungsamt schreiben. Ich habe daraufhin das Schreiben vom 9. Mai 1956 an das Städtische Wohnungsreferat zu Hd. von Herrn Rechtsrat Scharf ausgefertigt und habe Herrn Struck eine Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Herr Struck hat sich dann mit diesem Brief an Herrn Rechtsrat Scharf einverstanden erklärt.

Das Städtische Wohnungsamt hat dann mit einem Schreiben an Herrn Struck die von Herrn Struck gestellte Bedingungen erfüllt und hat Herrn Struck weiterhin geeignete Wohnungen angeboten. Herr Struck hat sich auch für diese Wohnungen durchaus interessiert, hat sie auch besichtigt, hat sich aber noch für keine der angebotenen Wohnungen entscheiden können, da er offenbar ausgesprochen wählerisch ist. Auf jeden Fall hat Herr Struck auch dadurch, dass er die ihm angebotenen Wohnungen

./.2

prüfte, schlüssig zu erkennen gegeben, dass er zu der mit mir getroffenen Vereinbarung steht und sich bewusst ist, dass er auf die Wohnung Gneisenaustrasse 13 nicht mehr zurückkommen kann.

Wenn Herr Struck dann mit einem Schreiben vom 17.8.56 seinen Anspruch auf die Wohnung Gneisenaustrasse 13 aufrechterhalten wollte, so ist das rechtlich bedeutungslos, weil er auf seinen Anspruch hinsichtlich der Wohnung Gneisenaustrasse 13 verzichtet hat. Einen Anspruch des Herrn Struck auf die Wohnung Gneisenaustrasse 13 besteht also nicht mehr.

Unter den gegebenen Umstähden sind alle Voraussetzungen für eine Genehmigung des zwischen Frau Rosel Keller und der Commerz- und Kreditbank A.-G., Filiale Mannheim, abgeschlossenen Mietvertrages gegeben.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

COMMERZ-UND CREDIT-BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

FILIALE MANNHEIM

COMMERZ- UND CREDIT-BANK, (17a) Mannheim, P 3, 1–2

Briefanschrift: (17a) Mannheim 1 Schließfach 26 | Giro: Landeszentralbank Mannheim 52/4 | Postscheck: Karlsruhe 29226 Ludwigshafen 4880 | Drahtwort: Commerzcredit

Fernruf: Sammel-Nr. 45141

Fernschreiber: 046731

AUSSENHANDELSBANK

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr.hc.H.Heimerich,
M a n n h e i m
Nuitsstrasse 3

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben: Personal-Abteilung /K

Ihre Zeichen und Nachricht vom: --

Tag: 31. August 1956.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

In der Anlage überreichen wir Ihnen vereinbarungsgemäss den zwischen Frau Rosl Keller, Mannheim, N 4, 15 und uns abgeschlossenen Mietvertrag vom 31. August 1956 in zweifacher Ausfertigung betr. die Erdgeschosswohnung in Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 13, mit der Bitte, um Weiterleitung an das Städtische Wohnungsamt.
Ein Exemplar erbitten wir nach Genehmigung durch das Wohnungsamt zurück.

Wir zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung
COMMERZ- UND CREDIT-BANK
Aktiengesellschaft
Filiale Mannheim

Anlagen

Jede einzelne Seite unserer Briefe muß unterschrieben sein

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Professor Dr. jur. Philipp Möhring
Vorstand: Wilhelm Nuber, Ernst Rieche, Eugen Weidmann

COMMERZ-UND CREDIT-BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

HAUPTVERWALTUNG FRANKFURT A.M.

mit ABTEILUNG FÜR PRIVATKUNDSCHAFT

Neue Mainzer Straße 32—36

DEPOSITENKASSEN:

Frankfurt a. M.-Bockenheim, Adalbertstraße 7
Frankfurt a. M.-Bornheim, Berger Straße 124 b
Platz der Republik, Platz der Republik 3

GESCHÄFTSSTELLEN IN:

Andernach	Fürth i. Bayern	Karlsruhe	Mayen	Reutlingen
Baden-Baden	Fulda	Kassel	**München**	**Stuttgart**
Bad Kreuznach	Gießen	Mainz	Neu-Isenburg	Wetzlar
Eschwege	Hanau	Mannheim	**Nürnberg**	Wiesbaden
Ffm.-Höchst	Heidenheim	Marburg (Lahn)	Offenbach a. M.	Wiesb.-Kastel
Friedberg (Hessen)				Worms

KOMMANDITE: C. Portmann, Frankfurt a. M.

Unsere Korrespondenten in der Bundesrepublik und West-Berlin

(Nachfolgeinstitute der COMMERZBANK)

BANKVEREIN

WESTDEUTSCHLAND

AKTIENGESELLSCHAFT

Hauptverwaltung: DÜSSELDORF

Breite Straße 25

mit Depositenkassen

A Grafenberger Allee 66 — B Am Hauptbahnhof, Wilhelmplatz 10

C Schadowstraße 87

Geschäftsstellen in:

Aachen	Herford	Plettenberg
Altena	Hilden	Recklinghausen
Bielefeld	Hohenlimburg	Remscheid
Bocholt	Iserlohn	Rheine
Bochum	Kleve	Rheydt
Bonn	Köln	Schwelm
Dortmund	mit Depositenkassen	Siegen
mit Depositenkasse	Barbarossaplatz	Solingen
Königswall	Hohenzollernring	Stolberg
Duisburg	Neumarkt	Velbert
Eickel (Wanne Eickel)	Krefeld	Viersen
Essen	Lemgo	Wanne
Gelsenkirchen	Lüdenscheid	Warburg
Gelsenkirchen-Buer	M.-Gladbach	Wattenscheid
Gevelsberg	Mülheim (Ruhr)	Werdohl
Gummersbach	Münster	Wermelskirchen
Hagen	Neuss	Witten
mit Depositenkasse	Oberhausen	Wuppertal-Barmen
Hagen-Haspe	Ohligs	mit Depositenkasse
Hamm	Paderborn	Oberbarmen

Kommandite:

von der Heydt Kersten & Söhne, Wuppertal-Elberfeld

mit Zweigstellen in

Langenberg und Wuppertal-Vohwinkel

COMMERZ-UND DISCONTO-BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

Hauptverwaltung: HAMBURG 11

Ness 7—9

mit Depositenkassen in Hamburg:

Altstadt	Gerhart-Hauptmann-Platz 14
Bergedorf	Alte Holstenstraße 74
Blankenese	Bahnhofstraße 33
Eimsbüttel	Eimsbütteler Chaussee 18
Eppendorf	Hoheluftchaussee 66
Gänsemarkt	Gänsemarkt 48
Grindelberg	Hallerstraße 1 d
Meßberg	Meßberghof
St. Georg	Steindamm 50
St. Pauli	Reeperbahn 148-150
Wandsbek	Wandsbeker Marktstraße 89
Wilhelmsburg	Georg-Wilhelm-Straße 28
Winterhude	Alsterdorfer Straße 3

Geschäftsstellen in:

Altona	Goslar	Lübeck
Braunschweig	Hannover	Neumünster
mit Depositenkasse	mit Depositenkasse	Nienburg
Dankwardstraße	Am Steintor	Nordenham
Bremen	Harburg	Nordhorn
mit Depositenkasse	Helmstedt	Oldenburg
Steintor	Hildesheim	Osnabrück
Bückeburg	Holzminden	Peine
Cuxhaven	Hoya	Stade
Delmenhorst	Kiel	Uelzen
Elmshorn	Kirchweyhe	Vegesack
Emden	Leeste	Wedel / Holst.
Göttingen		Wilhelmshaven

BERLINER COMMERZBANK

AKTIENGESELLSCHAFT

Hauptverwaltung: BERLIN W 35, Potsdamer Straße 125

mit 13 Depositenkassen in West-Berlin

den 18. August 1956

Frau
Rosel K e l l e r ,
M a n n h e i m
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Herr Struck hat den abschriftlich beiliegenden Brief vom 17.8.56 an mich geschrieben. Es dürfte sich empfehlen, Herrn Struck gegenüber auf diesen Brief nicht weiter einzugehen. Er ist ganz offenbar ein ausgesprochener Schikaneur, dem keine ihm angebotene Wohnung behagen will. Die Wohnung des Herrn Lenz im Hause Friedrich Ebert-Strasse 15 wäre zweifellos für Herrn Struck und seine Familie sehr geeignet, insbesondere auch deswegen, weil sie nur DM 82,-- Miete im Monat kostet und eine Wohnfläche von 9o qm hat. Er lehnt aber eine Mansardenwohnung ab.
Ich habe heute mit Herrn Oberinspektor Schöneck vom Städt. Wohnungsreferat nochmals gesprochen. Auch er ist der Meinung, dass Herr Struck schikaniert. Trotzdem will er das Wohnungsamt veranlassen, Herrn Struck noch weitere Wohnungen anzubieten, nachdem Ihnen wirklich nicht mehr zuzumuten ist, Herrn Struck in Ihr Haus in der Gneisenaustrasse aufzunehmen.
Im übrigen sind von Ihnen ja alle Vorbereitungen getroffen, um Herrn Struck ein gewaltsames Eindringen in Ihr Haus unmöglich zu machen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Dr. H.

1 Anlage

Beir. - Ingenieur VDI

Heinz Struck

MANNHEIM - FEUDENHEIM
Walter - Flex - Straße 17

17. August 1956

Herrn
Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Nuitsstr. 3

Sehr geehrter Herr Professor!

Im Besitz Ihres Schreibens vom 15. August 56, muss ich Ihnen mitteilen, dass ich von den in meinem Schreiben vom 1.8.56 zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen nicht abgehen kann, d.h. ich muss meinen Anspruch auf die Wohnung Gneisenaustr. 13 aufrechterhalten; davon abgehen kann ich erst in dem Augenblick, in dem ich eine neue mir zusagende Wohnung gefunden habe.

Mit der von Ihnen gezogenen Schlussfolgerung stimme ich absolut nicht überein, diese dürfte doch wohl der realen Wirklichkeit nicht ganz entsprechen.

Bezüglich der Wohnung Friedrich Ebert-Strasse 15, ich setze voraus, dass Sie diese Wohnung nicht persönlich kennen, kann ich mir wohl jedes weitere Kommentar ersparen, wenn ich Ihnen sage, dass es sich um eine Mansardenwohnung handelt.

Im übrigen wäre ich für eine Stellungnahme zum vorletzten Absatz meines Briefes vom 1.8.56 sehr dankbar.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass ich erst wieder ab 2. September 56 zur Verfügung stehe.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Heinz Struck

den 16.August 1956

Frau
Rosel K e l l e r ,
M a n n h e i m

N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Unter Bezugnahme auf Ihren Anruf von heute morgen übersende ich Ihnen den mir vor einiger Zeit übergebenen Mietvertragsentwurf hinsichtlich der Erdgeschossräume des Hauses Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustrasse 13.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Anlage

den 15. August 1956

Nach Rücksp. m/2 Frau Keller in dem Gegenwart d'Rhein.

Herrn
Heinz S t r u c k ,
Mannheim - Feudenheim
Walter Flex-Strasse 17

Sehr geehrter Herr Struck !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 1.8.56, das ich nach Rückkehr von einem kurzen Urlaub auf meinem Büro vorgefunden habe.
In der Unterredung, die Sie am 4. Mai mit mir gehabt haben, haben Sie auf die im Erdgeschoss des Hauses Gneisenaustrasse 13 vor 1o Jahren innegehabte Wohnung verzichtet unter der Voraussetzung, dass das Städtische Wohnungsamt aus dem Verzicht für Sie keine nachteiligen Folgen zieht und weiterhin bereit ist, Ihnen geeignete andere Wohnungen zu benennen und gegebenenfalls zuzuweisen. Diese Voraussetzung hat das Städt. Wohnungsamt erfüllt. Sie haben also meines Erachtens kein Anrecht mehr auf die Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13. Wie ich höre, hat Ihnen das Wohnungsamt neuerdings eine Wohnung im Hause Friedrich Ebert-Strasse 15 angeboten. Sie wollten sich diese Wohnung ansehen und dem Wohnungsamt in diesen Tagen Bescheid geben. Sollte Ihnen auch diese Wohnung nicht zusagen, so lassen sich wohl noch andere Möglichkeiten finden, Sie geeignet unterzubringen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

den 15. August 1956

Herrn
Heinz S t r u c k ,

Mannheim - Feudenheim
Walter Flex-Strasse 17

Sehr geehrter Herr Struck !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 1.8.56, das ich nach Rückkehr von einem kurzen Urlaub auf meinem Büro vorgefunden habe.
In der Unterredung, die Sie am 4. Mai mit mir gehabt haben, haben Sie auf die im Erdgeschoss des Hauses Gneisenaustrasse 13 vor lo Jahren innegehabte Wohnung verzichtet unter der Voraussetzung, dass das Städtische Wohnungsamt aus dem Verzicht für Sie keine nachteiligen Folgen zieht und weiterhin bereit ist, Ihnen geeignete andere Wohnungen zu benennen und gegebenenfalls zuzuweisen. Diese Voraussetzung hat das Städt. Wohnungsamt erfüllt. Sie haben also meines Erachtens kein Anrecht mehr auf die Wohnung im Hause Gneisenaustrasse 13. Wie ich höre, hat Ihnen das Wohnungsamt neuerdings eine Wohnung im Hause Friedrich Ebert-Strasse 15 angeboten. Sie wollten sich diese Wohnung ansehen und dem Wohnungsamt in diesen Tagen Bescheid geben. Sollte Ihnen auch diese Wohnung nicht zusagen, so lassen sich wohl noch andere Möglichkeiten finden, Sie geeignet unterzubringen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

den 11.8.1956

Frau

Rosel K e l l e r

M a n n h e i m

N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Ich bin von meinem Urlaub wieder zurück und habe hier den abschriftlich beiliegenden Brief des Herrn Struck vom 1.8.56 vorgefunden.Ich bitte um Ihren Besuch auf meinem Brüo am kommenden Mittwoch vormittag 10 Uhr (trotz des Feiertages). Bitte benutzen Sie den Eingang Nuitsstrasse 3. Ich beabsichtige nach der Rücksprache mit Ihnen mit Herrn Rechtsrat Scharf vom Städtischen Wohnungsreferat Rücksprache zu nehmen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

27.8. 7 – Urlaub

~~Karlsruhe, Adler~~

Oberingen, Schwanen.

angehören

Friedrich Ebertstr. 75

Schmidt will wegen Wohnung auf Bescheid zugehen

Beir.-Ingenieur VDI
Heinz Struck

MANNHEIM-FEUDENHEIM
Walter-Flex-Strasse 17

1. August 1956

Herrn
Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Nuitsstr. 3

Sehr geehrter Herr Professor!

Erst heute bin ich in der Lage, Ihnen den Text der Bescheinigung des Wohnungsamtes zu uebermitteln:

"Betr.: Zuteilung einer Wohnung.

Sehr geehrter Herr Struck!

Entsprechend einer Anweisung des Herrn Oberbuergermeister - Referat III/W - bestaetigen wir, dass Ihnen geeignete Wohnungen benannt und gegebenenfalls zugewiesen werden.
Wir werden Sie bei Mietvorschlaegen gegenueber den Hauseigentuemern in Vorschlag bringen.

Mit vorzueglicher Hochachtung!

Staedt. Wohnungsamt

gez.: Unterschrift (unleserlich)."

Ich sagte Ihnen bereits, dass diese Bescheinigung fuer mich wertlos ist, da sie nicht die Kardinalfrage loest, naemlich - mir in der zwangslaeufig gegebenen Zeit eine geeignete Wohnung zu verschaffen. Diese Bescheinigung sagt ja nicht mehr als das, wozu das Wohnungsamt an sich da ist. Ich habe in der Zwischenzeit mich ueber die in Frage stehenden Probleme eingehend informiert und neben verschiedenen fuer mich aeusserst interessanten und wertvollen Einzelheiten nur meine Ansicht bestaetigt erhalten, dass diese Bescheinigung mich nicht weiter bringt. Es gibt nur eine beide Teile zufriedenstellende Loesung des Problems, naemlich, dass ich zu einer mir zusagenden Wohnung komme. Um diesen Begriff gleich zu definieren und alle Zweifel auszuschalten: Ich verstehe unter einer mir zusagenden Wohnung eine solche, die der, die ich zur Zeit bewohne, in Art und Lage gleichwertig ist.

b. w.

Ich bin nach wie vor bereit, meinen Teil zur Loesung beizutragen. Ich erwarte aber als selbstverstaendlich, dass, wenn Frau Keller ebenso an einer Loesung liegt, auch sie ihren Teil beitraegt; wozu es ja durchaus verschiedene Moeglichkeiten gibt. Ich persoenlich wuerde als naechstes versuchen, die Wohnung zu tauschen. Zu diesem Zweck muesste ich aber die Bedingungen wissen, unter denen Frau Keller einem Tausch zustimmt, wobei ich darunter die aeusseren Bedingungen meine z. B., wieviel Kinder ein von mir vorgeschlagener Tauschpartner haben darf. Es ist mir selbstverstaendlich, dass gegebenenfalls der Tauschpartner die Zustimmung von Frau Keller finden muss.

Ich bedauere, zum Ausdruck bringen zu muessen, dass ich auf meinen Anspruch solange nicht verzichten kann, bevor ich nicht eine mir zusagende Wohnung gefunden habe.

Mit vorzueglicher Hochachtung!

Heinz Struck

Auf frühere Anfrage v. 28.7.
wohnt Frau Berg
in Bitte dementsprechend
zu entscheiden.

den 28.7.1956

Frau Keller erhielt
Durchschlag

Herrn

Rechtsrat S c h a r f
Städtisches Wohnungsreferat

M a n n h e i m

Rathaus E 5

Betr.: Wohnungsangelegenheit Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr.13
Erdgeschoss

Ich darf Bezug nehmen auf die bisherigen Verhandlungen, die ich mit Ihnen in der obigen Angelegenheit führte. Die Hausbesitzerin Witwe Rosel Keller hat nun einen ihr geeignet erscheinenden Mieter für das Erdgeschoss gefunden. Die Verhältnisse dieses Mietreflektanten gehen aus dem im Original beiliegenden Schreiben der Direktion der Commerz- und Credit-Bank, Filiale Mannheim an mich vom 27.7.56 hervor. Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, daß die Commerz- und Credit-Bank die bisher von ihrem Diplom-Kaufmann Lenz bewohnte Dienstwohnung im Hause Friedrich-Ebert-Strasse 15 unter Belassung des Baukostenzuschusses dem Wohnungsamt zur Weitervermietung zur Verfügung stellen will, wenn Herr Lenz die Erdgeschosswohnung im Hause von Frau Keller beziehen darf.

Eine solche Regelung würde für Frau Keller den Vorteil mit sich bringen, daß sie für die Wiederherrichtung der sehr verwahrlosten Erdgeschosswohnung einen zahlungskräftigen Mieter hat.

Die Miete der bisherigen Wohnung des Herrn Lenz beträgt nur DM 82.-- für 3 Zimmer Küche und Bad bei ca. 90 qm Wohnfläche. Vielleicht wäre diese Wohnung auch für Herrn Heinz Struck (zur Zeit wohnhaft in Feudenheim, Walter Flexstr. 17) geeignet, der auf einen Wiederbezug der Erdgeschosswohnung im Hause Gneisenaustrasse 13 verzichtet hat.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob diese von Frau Keller und der Direktion der Commerz- und Credit-Bank vorgeschlagene Regelung Ihre Zustimmung finden kann. Sollten irgendwelche Schwierigkeiten

b.w.

bestehen, so bitte ich um Verständigung, wobei ich allerdings bemerken muss, daß ich von heute bis zum 11.8. in Urlaub sein werde.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und
hochachtungsvoller Begrüßung

A b s c h r i f t

COMMERZ - und CREDIT - BANK AKTIENGESELLSCHAFT

Filiale Mannheim , P 3, 1-2

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr.h.c. H. Heimerich

M a n n h e i m
Nuitsstraße 3

mit der Bitte um Weitergabe
an das Städtische Wohnungsamt
Mannheim

Personal-Abteilung /Kr. -- 27. Juli 1956

Sehr geehrter HerrProfessor Dr. Heimerich!

Unser Angestellter, Herr Dipl.Kfm. Hans-Günter Lenz, bewohnt mit seiner Ehefrau und drei Kindern eine von uns zur Verfügung gestellte Dienstwohnung im Hause Friedrich-Ebert-Straße 15.

Für den Ausbau der vier Treppen hoch im Dachgeschoß gelegenen Wohnung (3 Zimmer, Küche, Bad, ca. 90 qm Wohnfläche, monatliche Miete DM 82.--) haben wir im Jahre 1954 einen Baukostenzuschuß von DM 2.000.-- zur Verfügung gestellt, der per 1.7.1956 noch mit insgesamt DM 1.600.-- zu Buche steht und in acht gleichen Jahresraten von DM 200.--, jeweils am 1.7. jeden Jahres, durch die Hauseigentümerin, die Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, zurückgezahlt wird.

Infolge Vergrösserung seiner Familie - Frau Lenz hat vor acht Tagen von ihrem dritten Kind entbunden - insbesondere mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seiner Frau, die im Jahre 1952 an einer spinalen Kinderlähmung erkrankt war, von der erhebliche Muskelschwächen im linken Arm und Bein zurückgeblieben sind, sucht Herr Lenz eine günstiger gelegene, bequemere Wohnung, die ihm jetzt von Frau Rosel Keller, Mannheim, Nr 4. 15, im Parterre ihres zur Zeit noch von der amerikanischen Besatzungsmacht beschlagnahmten Zwei-Familienhauses in Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 13, angeboten wird.

Da uns sehr daran gelegen ist, Herrn Lenz zu helfen, stellten wir

COMMERZ- UND CREDIT-BAnk
Aktiengesellschaft
Filiale Mannheim

gez. Unterschriften

/2

die

jetzige Dienstwohnung im Hause Friedrich-Ebert-straße 15 unter Belassung des Baukostenzuschusses zu den bisherigen Rückzahlungsbedingungen dem Wohnungsamt zur Verfügung, wenn das Wohnungsamt sich bereiterklärt, die Herrn Lenz im Hause Gneisenaustraße 13 angebotene Wohnung uns zur Weitervermietung an Herrn Lenz als Dienstwohnung an Hand zu geben.

Wir wären Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie dieses Schreiben zur weiteren Veranlassung dem Städtischen Wohnungsamt, Mannheim, zuleiten würden und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

COMMERZ-UND CREDIT-BANK
Aktiengesellschaft
Filiale Mannheim

bez. Unterschriften

Angestellte F. Leuz

Comm.-R. Kredithaum

verh. 3 Kinder, 7. Kl.

— Komme

3 Zimm., Küche — Bad.

wurde bis

zur Verurteilung

wie verpflichtet?

Vor 2 Jahren: P 140 Pumps

bei Vermieden

wollte Verpflichtung

Pumphaut stehe mir

zur

Angabe der Firma

Firma Eduard 75

Damenkonfektion (4 Treppen)

80 qm Kontorräume

3 Zimmer Küche Bad

Bei Bedarf

Bank stellt diese

Anfrage für Neuprüfung

neuen alten Kaufvertrag

über Bank als Sicherheit

2 Prüfung stellen

Lauer an Bankenaufsicht

stellt mit 16 an

7.7.1956

Frau
Rosel K e l l e r

M a n n h e i m
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

In Ergänzung meines Briefes vom 5.7. möchte ich Ihnen empfahlen, sich möglichst bald einen Mieter für die ehemalige Strucksche Wohnung zu suchen, der die vom Wohnungsamt gestellten Bedingungen erfüllt. Wenn das Haus frei wird, was in den nächsten Monaten zweifellos der Fall sein wird, könnte dieser neue Mieter gleich einziehen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

den 5.7.1956

Frau
Rosel K e l l e r

M a n n h e i m
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Ich nehme Bezug auf meinen Brief an Sie vom 21.6. Herr Struck hat sich mittlerweile nicht mehr an mich gewandt und hat mir insbesondere auch nicht die Abschrift des Briefes des Wohnungsamtes übersandt. Ich möchte davon absehen, nochmals an Herrn Struck heranzutreten. Wir können davon ausgehen, daß die von Herrn Struck gestellte Bedingung durch das Wohnungsamt erfüllt wurde und daß ihm nicht mehr das Recht zusteht, seine alte Wohnung in Ihrem Hause wieder zu beziehen. Er hat auf dieses Recht verzichtet.

Ich nehme an, daß Sie wegen der Änderung des Haustürschlosses die erforderlichen Vorbereitungen getroffen haben. Sobald das Haus freigegeben worden ist, bitte ich Sie mich zu verständigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Ok.

den 21.6.1956

Frau
Rosel K e l l e r

M a n n h e i m
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Herr Struck hat mich gestern angerufen. Er hat jetzt einen Brief des Städtischen Wohnungsamtes in dem von uns erbetenen Sinne erhalten. Er ist aber mit diesem Brief nicht zufrieden. Ich wollte mich am Telefon nicht in eine längere Diskussion mit Herrn Struck einlassen, sondern habe ihn gebeten, mir eine Abschrift des Briefes des Wohnungsamtes zu senden und seine Meinung dazu kundzutun. Das will Herr Struck tun. Ich werde dann sehen, wie sich die Sache in Ordnung bringen lässt. Allerdings fahre ich heute für eine Woche weg. Ich bin erst am 30.6. abends wieder in Mannheim. Aber in dieser Woche wird kaum etwas passieren. Auf jeden Fall möchte ich Ihnen empfehlen, an dem Tage, an dem Ihr Haus frei wird, sofort das Haustürschloss ändern zu lassen, damit Herr Struck nicht mit alten Schlüsseln, die er vielleicht zurückbehalten hat, eindringen kann. Herr Struck ist m.E. jetzt nicht mehr berechtigt, die Wohnung in Ihrem Hause in Anspruch zu nehmen, nachdem er sich mit meinem Brief an das Städtische Wohnungsreferat vom 9.5. einverstanden erklärt hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

ah

Frau

Rosa K e l l e r

M a n n h e i m

N 4, 15

Stadt. Wohnungsamt
Mannheim

Städt. Wohnungsamt
Mannheim L/6

Mannheim, den 9. Juni 1956

Frau
Rosa K e l l e r
M a n n h e i m
N 4, 15

Betr.: Aufhebung der Beschlagnahme und Freigabe Ihres Hauses.
Gneisenaustr. 27

Sehr geehrte Familie!

Die Freigabe des im Betreff genannten Hauses wurde von der Besatzungsmacht angekündigt. Sie soll in den nächsten Tagen erfolgen.

Durch die vorübergehende Beschlagnahmung durch die Besatzungsmacht sind die alten Rechtsverhältnisse nicht aufgelöst. Demnach haben die Altmieter, die bis zum Zeitpunkt der Beschlagnahme in den Wohnungen als Hauptmieter gewohnt haben, Anrecht auf die freiwerdenden Wohnungen.

Wir bitten Sie, die Altmieter über die Freigabe zu verständigen. Außerdem wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns innerhalb einer Woche nach Eingang unseres Schreibens eine Mitteilung zukommen ließen, woraus die frühere Belegung Ihres Hauses ersichtlich ist, wenn möglich unter Angabe der jetzigen Adresse des Altmieters.

Sollten die Altmieter an einem Einzug nicht mehr interessiert sein, so haben Sie als Verfügungsberechtigter nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31.3.1953 das Mietervorschlagsrecht. In diesem Falle erwarten wir innerhalb 14 Tagen nach Freigabe des Hauses einen Mietervorschlag. Dem Mietervorschlag muß eine Verzichtserklärung des Altmieters beiliegen. Die vorgeschlagenen Mietparteien müssen beim Wohnungsamt dringend wohnungsuchend registriert sein, d.h. diejenigen Wohnungsuchenden, die der Stufe I oder II ab 220 Punkten angehören, erhalten Benutzungsgenehmigung, wenn sie kopfzahlmässig Anspruch auf die Wohnung haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Städt. Wohnungsamt

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

REFERAT: III W

MANNHEIM, den 4. Juni 1956.
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Herrn

Rechtsanwalt Professor
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Nuitsstr. 3

Betreff: Wohnungsangelegenheit Mannheim - Feudenheim,
Gneisenaustr. 13 - Erdgeschoß-.

Sehr geehrter Herr Professor !

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 9.5.56 teilen wir Ihnen mit, daß wir das Wohnungsamt angewiesen haben, die angeforderte Bescheinigung auszustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. A.

Rechtsrat

16. Mai 1956

Herrn
Heinz S t r u c k

Mannheim-Feudenheim
Walter Flex Straße 17

Sehr geehrter Herr Struck!

Ich bitte um Ihre baldgefällige Stellungnahme zu meinem Brief an Sie vom 9. d. M.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Dr.

23. 5. 56
Ich habe heute den
Brief an Rechtsanw.
Schauff abgehen lassen

Dr.

24. 5. 56
Anruf von Herrn Struck
Er ist mit meinem
Brief an R.A. Schauff ein-
verstanden. Dr.

den 9.5.1956

Herrn
Heinz S t r u c k

Mannheim - Feudenheim
Walter Flexstr. 17

Sehr geehrter Herr Struck !

Ich nehme Bezug auf Ihre Unterredung mit mir am vergangenen Freitag. Nach Rücksprache mit Frau Keller und einem eingehenden Telefonat mit Herrn Rechtsrat Scharf vom Städtischen Wohnungsreferat habe ich den abschriftlich beiliegenden Brief an Herrn Rechtsrat Scharf entworfen. Herr Rechtsrat Scharf hat mir die in Ihrem Interesse erbetene Bescheinigung des Wohnungsamtes zugesagt.

Ich bitte um gefällige Mitteilung, ob Sie mit dem Text meines Briefes an Herrn Rechtsrat Scharf einverstanden sind.

Ich glaube, daß sich auf diese Weise die Sache im beiderseitigen Interesse gut regeln lässt.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Anlage.

den 9.5.1956

Herrn

Rechtsrat S c h a r f
Städtisches Wohnungsreferat

M a n n h e i m

Rathaus E 5

Betr.: Wohnung Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 13
Erdgeschoß

Ich darf auf das in obiger Angelegenheit mit Ihnen geführte Telefongespräch Bezug nehmen. Ich habe mich bemüht zwischen der Eigentümerin des vor der Freigabe stehenden Hauses Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 13, Frau Rosel Keller und dem früheren Mieter der Erdgeschoßwohnung, Herrn Heinz Struck, der hinsichtlich dieser Wohnung wieder einen Anspruch geltend gemacht hat, zu vermitteln. Im Hinblick darauf, daß die persönlichen Beziehungen zwischen der Hauseigentümerin und Herrn Struck so erheblich gestört sind, daß ein Zusammenleben in einem Haus grosse Schwierigkeiten bereiten wird und ferner im Hinblick darauf, daß in dem beschlagnahmten Hause grosse Schäden entstanden sind und die Herstellung der Erdgeschoßwohnung ganz erhebliche Kosten verursachen würde, die Frau Keller allein nicht tragen kann, hat sich Herr Heinz Struck mir gegenüber grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß er auf seinen Mietanspruch hinsichtlich der Erdgeschoßwohnung im Hause Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 13 verzichtet. Er kann diesen Verzicht aber nur unter der Bedingung aussprechen, daß das städtische Wohnungsamt hieraus keine für Herrn Struck nachteiligen Folgen zieht und sich bereit erklärt, Herrn Struck nach wie vor geeignete Wohnungen zu benennen und ihm gegebenenfalls zuzuweisen. Seine gegenwärtige Wohnung in Mannheim-Feudenheim, Walter Flexstr.17 muß Herr Struck in absehbarer Zeit räumen, da die Eigentümer dieses Hauses für ihre Tochter einen Eigenbedarf angemeldet haben. Im Falle einer Räumungsklage würde Herr Struck zweifellos verurteilt werden.
Ich stelle also das Ersuchen, daß das Wohnungsamt Herrn Struck eine Bescheinigung ausstellt, daß ihm auch bei seinem Verzicht auf den von ihm behaupteten Anspruch auf die Erdgeschoßwohnung

b.w.

Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 13, weitere geeignete Wohnungen angeboten und im gegebenen Fall zugewiesen werden.

Frau Keller wird nach Freigabe des Hauses in Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 13, über die Erdgeschoßwohnung des Hauses nur im Einvernehmen mit dem Wohnungsamt verfügen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

5.5.1956

Frau
Rosel K e l l e r

<u>M a n n h e i m</u>
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Gestern abend war Herr Struck bei mir. Er zeigte Verständnis für die Situation und ist grundsätzlich durchaus bereit, seinen Anspruch, die Wohnung in Ihrem Hause wieder einzunehmen aufzugeben. Herr Struck möchte nur sichergestellt wissen, dass seitens des Wohnungsamtes aus einem solchen Verzicht keine Konsequenzen gezogen werden und dass ihm durch das Wohnungsamt weiterhin geeignete Wohnungen nachgewiesen werden, nachdem er seine derzeitige Wohnung in absehbarer Zeit verlassen muss. Herr Struck wäre bereit, für eine geeignete Wohnung DM 130.-- Monatsmiete (ohne Heizung) zu bezahlen. Allerdings möchte er eine 2½ - 3½ Zimmer-Wohnung.

Ich halte es für zweckmässig, dass Sie noch einmal zu mir kommen, damit wir das weitere Vorgehen besprechen. Als Termin möchte ich Ihnen Diesstag, den 8.5.56, 10.00 Uhr vorschlagen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Vorschlagen wir
entweder
eine Wohnung von
gemeint - mindestens
230 Punkte besitzt und
andere Wohnung freimacht

Betriebsgeschäfte bei
Aussehen v. Landshof

bis 130 M Miete
ohne Heizung

Neuzeitalterung
2 1/2 bis 3 1/2 Zimmer

APRIL						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

DONNERSTAG

12

April

MAI						
S	M	D	M	D	F	S
—	—	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	—	—
—	—	—	—	—	—	—

etwa 1 Dr Wohnungs
angebote
5 fielen aus, wegen
anderer Interessenten

Rest unspecifiziert werden
z. B. z. teuer- wegen Zentral
Heizungskosten.
zuletzt Lindenhof 3 Zimmer
-Diele: 126 M Miete
dazu mindestens 360 M
Heizungskosten, also 156 M
jetzt hat er 3 Zimmerwohnung
Bad u. Küche ohne Heizung
92 Dr

3. Mai 1956

Frau
Rosel K e l l e r

M a n n h e i m
N 4, 15

Sehr geehrte Frau Keller!

Ich teile Ihnen mit, daß Herr Struck mich angerufen hat und daß ich mit ihm einen Besprechungstermin in meiner Wohnung, Bassermannstr. 30 a, für morgen, Freitag, 19 Uhr vereinbart habe.

Ich gebe Ihnen anheim, an dieser Besprechung teilzunehmen. Sollten Sie sich zu einer solchen Teilnahme nicht entschließen können, so gebe ich Ihnen am Samstag über das Ergebnis meiner Unterredung mit Herrn Struck weitere Nachricht.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Telefon-Notiz

Anruf von Herrn S t r u c k , Mannheim-Feudenheim

Herr Struck erklärte sich bereit, am Donnerstag, den 3.5. oder Freitag, den 4.5. vorzusprechen, jedoch sei es ihm nur nach 18 Uhr möglich. Er will am Donnerstag nochmals anrufen, um einen genauen Termin zu vereinbaren.

Termin: Freitag 19 Uhr
- in meiner Wohnung

Lh

den 26.4.1956

Herrn
Heinz S t r u c k

<u>Mannheim-Feudenheim</u>
Walter Flexstr. 17

Sehr geehrter Herr Struck !

Frau Rosel Keller hat meinen Rat in Anspruch genommen und hat mir Kenntnis von den Briefen gegeben, die Sie am 9. und am 20.4. an sie geschrieben haben.

Frau Keller und ich halten eine persönliche Aussprache für zweckmäßig. Ich bitte Sie daher mit mir einen Besprechungstermin zu vereinbaren, zu dem evtl. auch Frau Keller kommen könnte. Sie können mich telefonisch auf meinem Büro unter Nr. 42 275 am besten vormittags erreichen. Vielleicht könnte die Besprechung am Donnerstag den 3. oder Freitag den 4.5.56 stattfinden.

Hochachtungsvoll !

Rost.
Frau Hubler W 4/15

Fensterbrunn, Heinrichsg. 13
Heros seit 1946.

Mann fuhr 1955 †
(Unbekannt) Parterre: Gemeindehaus für 2 Familien
ein Kind Lehm 20 Jahre, Wohnungsmeister
Haus wird + bald frei.

Ehepaar Stark und Kinder
wo hier seit 1946

Jugendamt
und Amt für
Jahr der Invaliden

Schlesinger Polizeiamt
Telefonbuch bei der im Hause wohnenden
amerikanischen Behörde, die ihre Ende 1946 die
Räumung. die Leitung der Wohnung gegenüberstellen.

[Lest die Liste am Rad abschneiden]
damals als der Oberst dort wohnte
es war manche Leben
in Verbindung - 24 Tage

Lest nur
Lebensmittel

Keller der Wohnung
Rechtsanwalt Schaffe

Einschreiben
Rückgang.

Räumungsklage
Mieter Zeugen Hotelpersonal nicht wichtig

Beir. - Ingenieur VDI

Heinz Struck

MANNHEIM - FEUDENHEIM , den 20.4.1956
Walter - Flex - Straße 17

Frau
Rosel K e l l e r

M a n n h e i m, N4, 15

Sehr geehrte Frau Keller !

Im Anschluss an mein Schreiben vom 9. April 1956 uebersende ich Ihnen die Abschrift eines Briefes des Wohnungsamtes vom 17. April zu Ihrer Information. Da ich den Eindruck gewonnen habe, dass die ganze Situation reichlich verfahren ist, und nach dem Brief des Wohnungsamtes mehr denn je, sehe ich in einer persoenlichen Aussprache die einzigste Loesung.

Ich wuerde es wirklich sehr begruessen, wenn Sie auf meinen Vorschlag eingingen und ueberlasse es Ihnen, Zeit und Ort zu bestimmen. Ich stehe Ihnen jederzeit ab 1800 Uhr zur Verfuegung.

Hochachtungsvoll,

Heinz Struck

A b s c h r i f t

STADTVERWALTUNG MANNHEIM
-Wohnungsamt-
Tel. 58121

Mannheim, den 17.April 1956
C 7,1
K/38

Sprechstunden: Mittwoch v. 8-12 u.
13.30 - 16 Uhr

Herrn
Heinz S t r u c k

Mannheim-Feudenheim
Walter Flex-Str.17

Betr.: Freigabe Ihrer Wohnung in Mannheim-Feudenheim, Gneisenaustr. 113

Sehr geehrter Herr Struck!

Auf Ihr Schreiben vom 9.4.56 teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Mietverhältnis trotz der Beschlagnahme Ihrer Wohnung nach wie vor weiter besteht und kann nur durch ein amtsgerichtliches Urteil aufgehoben werden. Die Kündigung dieser Wohnung ist nicht rechtskräftig, solange kein amtsgerichtliches Urteil vorliegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand
des Wohnungsamtes

gez. UNTERSCHRIFT

Beir. - Ingenieur VDI

Heinz Struck

MANNHEIM - FEUDENHEIM
Walter - Flex - Straße 17

9. April 1956

Frau

Rosel K e l l e r

M a n n h e i m, N 4; 15

Sehr geehrte Frau Keller!

Ich bestaetige Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 29. Maerz 1956.

Die von Ihnen ausgesprochene Kuendigung kann ich nicht annehmen, da es sich um eine der Bewirtschaftung unterliegende Wohnung handelt, zu der die Zustimmung des Wohnungsamtes erforderlich ist.

Hochachtungsvoll!

Heinz Struck

32183

Frau
Rosel Keller

M a n n h e i m
N 4. 15

Mannheim, 29. März 1956

Herrn & Frau
Heinz S t r u c k

Mannheim-Feudenheim
Walter Flexstr. 17

Es besteht die Aussicht, daß das Haus Gneisenaustraße in absehbarer Zeit geräumt wird.

Danach ist eine gründliche Renovation des Hauses dringend notwendig.
Die Mittel, die dafür erforderlich sein werden, habe ich nicht und die Entschädigung, die ich zu erwarten habe, reichen keinesfalls zur Deckung der Kosten aus.

Ein Interessent will mir bei der Finanzierung behilflich sein, jedoch unter der Voraussetzung, daß er die Wohnung als Mieter erhält.

Deshalb muß ich den mit Ihnen abgeschlossenen Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
Das Wohnungsamt ist bereit, Ihnen eine Wohnung zu vermitteln.

Hochachtungsvoll!

Rosel Keller